

# Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess

WS 2011/2012 - § 5.3

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 - 11 Uhr

Ort: Neue Universität

HS 13

## **§ 5 Die Willenserklärung**

### **E. Willensmängel**

**I. Einführung: Die gesetzlichen Wertungen**

**II. Fehlender Rechtsbindungswille, §§ 116-118 BGB**

**III. Die Anfechtung der Willenserklärung:  
Überblick**

**IV. Die Anfechtungsgründe**

1. Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB
2. Erklärungsirrtum § 119 I Alt. 2 BGB
3. Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB
4. Übermittlungsirrtum, § 120 BGB
5. Sonderfälle

## E. Willensmängel

### III. Die Anfechtung der Willenserklärung: Überblick

#### 1. Anfechtungsrecht als Gestaltungsbefugnis

a) **Die Anfechtung führt zur Unwirksamkeit (§ 142 BGB) des Rechtsgeschäfts.** Die RF tritt nicht ipso iure ein, sondern hängt von der Erklärung des Anfechtenden ab – diese ist als einseitige Befugnis ausgestaltet, sog. „Gestaltungsrecht“

#### b) Interessenlage:

Erklärender will von der Willenserklärung loskommen;

Empfänger strebt ein Festhalten an der Erklärung an.

## E. Willensmängel

### 2. Die Lösung des BGB:

- aa) Anfechtbarkeit:** D.h. Vernichtbarkeit des Rechtsgeschäfts ex tunc. Vorteil: Entscheidungsfreiheit des Erklärenden, er bestimmt den Fortbestand des Rechtsgeschäfts.
- bb) Limitierte Anfechtungsgründe** - Vorteil: Nicht jeder Irrtum bei der Willensbildung führt zur Vernichtbarkeit. - Schutz des Erklärungsempfängers Aber: fehlendes Verschulden ist nicht Voraussetzung (Schutz des Erklärenden); Erkennbarkeit des Irrtums für den Empfänger ist nicht maßgebend.
- cc) Knappe Ausschlussfristen, § 121 BGB:** „unverzüglich“ → Schutz des Erklärungsempfängers.
- dd) Schadensersatz zugunsten des Erklärungsempfängers,** der auf die Wirksamkeit der Willenserklärung vertraut, § 122 BGB. Ausnahmen:
- § 122 II BGB: Positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Irrtums
- § 123 BGB: Hervorrufen des Irrtums durch den Empfänger.

# III. Die Anfechtung der Willenserklärung

## 2. Prüfungsablauf

a) Auszugehen ist von der Rechtsfolge: § 142 BGB - Nichtigkeit ex tunc. Daher: Zu prüfen als Wirksamkeitshindernis, das den Anspruch überhaupt nicht entstehen lässt (damit wird die Fiktion d. § 142 I BGB „ernst genommen“), oder als Erlöschensgrund (damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Willenserklärung bis zur Erklärung der Anfechtung „in der Welt war“). Beide Wege sind zulässig.

## b) Schema (Prüfung als Erlöschensgrund):

### **II. Anspruch erloschen nach § 142 I BGB**

- 1. Anfechtungserklärung, § 143 BGB**
- 2. Anfechtungsgrund, §§ 119, 120, 123 BGB**
- 3. Anfechtungsfrist, §§ 121, 124 BGB**
- 4. Kein Ausschluss:**
  - riskante Geschäfte
  - Bestätigung, § 144 BGB
  - § 242 BGB - Treuwidrigkeit

# E. Willensmängel

## III. Die Anfechtung

### 5. Die Rechtsfolgen der Anfechtung

- a) § 142 I BGB: **Rückwirkende Nichtigkeit mit der Konsequenz: § 812 I Alt. 1 BGB:** Erbrachte Leistungen sind zurückzugewähren.

Andererseits: Wegen des sog. „Abstraktionsprinzips“ bleibt das Erfüllungsgeschäft in der Regel bestehen; eventuelle Übereignungen bleiben also wirksam, Brox/Walker AT, Rdn. 390 ff.

Einschränkung der ex-tunc-Nichtigkeit bei

- Gesellschaftsverträgen,
- Arbeitsverträgen,

die In Vollzug gesetzt wurden. Arg.: Schwierigkeiten der Rückabwicklung. Daher Auflösung ex nunc (für die Zukunft).

## **E. Willensmängel –**

### **I. Die Anfechtung**

#### **b) Schadenersatzpflichten**

**aa) § 122 BGB** (Funktion: Schutz des Erklärungsempfängers).

**(1) Willenserklärung ist nach §§ 142, 119 f. BGB angefochten.**

**(2) Keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Anfechtungsgegners (§ 122 II)**

**(3) Umfang des Schadensersatzes**

- Sog. negatives Interesse, d.h. nur der Vertrauensschaden (Bsp.: Verkauf eines Teilgrundstücks, Anfechtung, Ersatz der Vermessungskosten).

Nicht: Entgangener Gewinn aufgrund des angefochtenen, wohl aber wegen eines anderen, entgangenen Geschäfts (nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses des ursprünglichen Geschäfts).

## **E. Willensmängel**

### **III. Die Anfechtung**

**bb)** Daneben besteht ein Anspruch aus **§§ 241 II, 311 II 280 BGB** aus **sog. „culpa in contrahendo“**; d.h. wg. Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

(1) Anwendbarkeit

- Vorvertragliche Verhandlungen, § 311 II BGB

(2) Tatbestand der cic (§§ 241 II, 280 BGB)

- Pflichtverletzung, § 280 I BGB.
- Schaden
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden
- Verschulden, §§ 280 I 2, 276-278 BGB

(3) Umfang des Schadenersatzes

- nicht etwa § 122 II BGB, sondern § 254 I BGB.



# III. Die Anfechtung der Willenserklärung

## b) Prüfungsschema (Erlöschensgrund):

I. Anspruch entstanden (insbesondere Vertragsschluss)

II. Anspruch erloschen nach § 142 I BGB

1. Anfechtungserklärung, § 143 BGB
2. Anfechtungsgrund, §§ 119, 120, 123 BGB
3. Anfechtungsfrist, §§ 121, 124 BGB
4. Kein Ausschluss:
  - riskante Geschäfte
  - Bestätigung, § 144 BGB
  - § 242 BGB - Treuwidrigkeit

## E. Willensmängel

### IV. Die einzelnen Anfechtungsgründe

#### a) Mögliche Fehler bei der Verlautbarung der Willenserklärung

Willensbildung – Umsetzung – Äußerung - Beförderung

(Wahl d. Erklärungszeichens)

Gds unbeachtl. § 119 I Alt. 1      §119 I Alt. 2      § 120

(Motivirrtum)

Aber § 119 II

§ 123

b) Die Anfechtung nach § 119 BGB setzt einen „Irrtum“ voraus: **Irrtum** ist das unbewusste Auseinanderfallen von subjektivem Willen und objektiver Erklärung.

# E. Willensmängel

## IV. Die Anfechtungsgründe

### 2. Der Inhaltsirrtum, § 119 I 1. Fall BGB

a) Der Erklärende irrt über Bedeutung und Tragweite der Erklärung:

Er weiß, was er sagt, weiß aber nicht, was er damit sagt.

b) Inhaltsirrtum kann sich beziehen auf:

- die Bedeutung des verwendeten **Erklärungszeichens** (12 Gros Klorollen: Menge (3600 Stück), nicht Verpackung): sog. Verlautbarungsirrtum.
- Irrtum über den **Geschäftstyp**: Kassenpatient will Einzelzimmer, unterschreibt Formular über Behandlung durch Chefarzt.
- Irrtum über den **Geschäftspartner** (Mayer 1 anstatt Mayer 2).

c) Sonderfall: Sog. Rechtsfolgenirrtum

Bei konkreten Vorstellungen über einen bestimmten Geschäftstyp und die damit intendierten Rechtsfolgen, die nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Bsp.: Verkauf der Gaststätte „nebst Zubehör“. Verkäufer meint nur fest eingebaute Sachen, §§ 97 f., 311c BGB gehen weiter.

## **E. Willensmängel**

### **IV. Die Anfechtungsgründe**

Fall Nr. 22 (dazu Rüthers/Stadler, BGB AT, S.353)

A erwirbt von B ein Haus, in dem die Familie F zur Miete wohnt. Nachdem das Grundbuch umgeschrieben ist, fordert er die Familie zum Auszug aus. Die Anwältin der Familie verweist auf § 566 BGB. A will nun den Kaufvertrag anfechten, da er das Haus zur Eigennutzung, nicht zur Vermietung erworben habe. Er verlangt von B Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückauflassung des Grundstücks.

## **E. Willensmängel**

### **IV. Die Anfechtungsgründe**

#### **3. Der Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB**

- a) Begriff: Versprechen, Verschreiben, Vergreifen; es geht um Fehler bei der Erklärungshandlung als solcher.
- b) Problematisch kann die Abgrenzung zu reinen Vorbereitungshandlungen sein: Nur Störungen des eigentlichen Erklärungsvorgangs – bei automatisierter Willenserklärung (mittels EDV) liegt bei fehlerhafter Eingabe in den Rechner bereits der maßgebende – nämlich menschlich gesteuerte – Vorgang.

## **E. Willensmängel**

### **IV. Die Anfechtungsgründe**

#### **Fall Nr. 23 (BGH NJW 2005, 976)**

Versandhändler V bietet auf seiner website ein Notebook zum Preis von 245 € an. K sieht das Angebot und bestellt per e-mail. Die Bestellung wird automatisch per e-mail von V bestätigt. Bei der anschließenden Durchführung des Versands bemerkt V, dass der Preis aufgrund eines Fehlers beim Datentransfer versehentlich nicht mit 2450 € ausgezeichnet wurde. Er erklärt die Anfechtung, K beharrt auf Lieferung. Wer hat Recht?

# E. Willensmängel

## IV. Die Anfechtungsgründe

### 3. Der Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

- a) Betrifft verkehrswesentliche Eigenschaften von Personen oder Sachen (Begriff ist weiter als § 90 BGB: Jeder Gegenstand, d.h. auch Rechte und Vermögensgesamtheiten, z.B. Überschuldung einer Erbschaft).
- b) Eigenschaft: Alle wertbildenden Faktoren bzw. alle prägenden Merkmale tatsächlicher oder rechtlicher Art, die in der Person oder der Sache selbst begründet sind:  
Größe, Lage, Bebaubarkeit eines Grundstücks;  
Vorstrafen, Vorbildung, Alter, Gesundheit einer Person;  
Urheberschaft eines Kunstwerks (BGH NJW 1988, 2599);

# E. Willensmängel

## IV. Die Anfechtungsgründe

### 3. Der Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

b) Eigenschaft: Alle prägenden Merkmale tatsächlicher oder rechtlicher Art, die in der Person oder der Sache selbst begründet sind:

Nicht: Schwangerschaft (BAG NJW 1992, 2174);

Nicht: Kaufpreis - wird von den Vertragsparteien individuell festgesetzt: ein Werturteil, das auf Eigenschaften der Sache beruht (BGH BB 1963, 285).

c) Verkehrswesentlichkeit:

BGHZ 88, 245 f. – nur solche Eigenschaften, auf die im Rechtsverkehr bei Geschäften der fraglichen Art entscheidender Wert gelegt wird; sie müssen dem Vertrag erkennbar zugrunde liegen.

Beispiel: Vorstrafe wegen Untreue ist beim Buchhalter, nicht beim Fensterputzer wichtig.



## **E. Willensmängel**

### **IV. Die Anfechtungsgründe**

#### 4. Der Übermittlungsirrtum, § 120 BGB

- a) Einschaltung eines Erklärungsboten oder der Post (auch: privater Kurierdienst etc.), versehentliche Falschübermittlung (auch: Dolmetscher). Eigentlich Fall des Erklärungsirrtums; Risiko der Falschübermittlung.
- b) Str.: Anwendbarkeit bei wissentlicher Falschübermittlung des Boten – dann analoge Anwendung der Regeln über den Vertreter ohne Vertretungsmacht, §§ 177, 179 BGB; Auftraggeber haftet unter Umständen aus §§ 311 II, 241 II, 278 BGB: „Bote ohne Botenmacht“
- c) Empfangsbote: Fällt nicht unter § 120 BGB; vielmehr Risiko des Empfängers (Anwendung von § 120 BGB scheidet aus, da keine Willenserklärung vorliegt).

# E. Willensmängel

## V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

**Normzweck** ist der **Schutz der Willensfreiheit** bei der Abgabe von Willenserklärungen; daher wird die Anfechtung bei jedem Motivirrtum zugelassen.

§ 123 BGB unterscheidet zwei Konstellationen:

- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
- Anfechtung wegen rechtswidriger Drohung

### 1. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

#### a) Begriffe:

Täuschung ist die [bewusste (vorsätzliche)] Erregung eines Irrtums; sofern eine Aufklärungspflicht besteht, auch die Aufrechterhaltung eines Irrtums.

→ Beispiele: Behauptung ins Blaue hinein: „Unfallfrei“; K „glaubt“, der Tachostand beträgt 50'; V weiß, es sind 250' km, BGH NJW 1995, 955 „generalüberholt“.

## E. Willensmängel

### V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

#### Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

##### a) Begriffe:

- Arglist: Die Täuschung muss bezwecken, die Willenserklärung des Getäuschten herbeizuführen – Schädigungsabsicht ist nicht erforderlich, § 123 BGB schützt die Willensfreiheit, nicht das Vermögen.
- Kausalität zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung: Der Getäuschte muss gerade durch die Täuschung zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden sein. Es genügt, wenn die Täuschung zur Abgabe der Willenserklärung mitbestimmend war.

## **E. Willensmängel**

### **V. Die Anfechtung nach § 123 BGB**

BGH NJW 2010, 3362

Mit Vertrag vom 1.6.2007 vermietete die C-KG an den A ein Ladengeschäft im Hundertwasserhaus in Magdeburg zum Verkauf von Textilien und Sortimenten im Outdoor-Bereich. Der A informierte die KG nicht darüber, dass sie ausschließlich das Warensortiment „Thor Steinar“ vertreiben wollte, das in der rechtsextremen „Szene“ getragen wird. Als die C-KG hiervon erfährt, ficht sie den Vertrag an, A verlangt hingegen Erfüllung. Hat A Recht?



## E. Willensmängel

### V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

#### Die Person des Täuschenden, § 123 II BGB

- Grundsätzlich gilt: Sofern der Vertragspartner eine weitere Person beim Abschluss des Vertrags heranzieht, muss er sich deren Verhalten zurechnen lassen (§ 166 BGB). Beispiel: Angestellter im Ladengeschäft.
- Sofern ein Unbeteiligter die Täuschung veranlasst, erfolgt Zurechnung nur, wenn der Erklärungsgegner die Täuschung kannte oder hätte kennen müssen.
- Dritter ist, wer nicht „im Lager“ des Vertragspartners steht: z.B. ist der Ehemann, der seine Ehefrau zum Unterschreiben einer Bürgschaft zu seinen Gunsten veranlasst, nicht etwa Verhandlungsgehilfe der Bank, sondern handelt ausschließlich im eigenen Interesse; der Makler ist i.d.R. Dritter.

# E. Willensmängel

## V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

### 2. Die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung

a) Drohung ist die Inaussichtstellung eines Übels, dessen Eintritt vom Willen des Drohenden abhängt.

Gegenbegriff: Warnung, d.h. Hinweis auf ein sowieso eintretendes Übel.

- Notwendig: Beim Bedrohten muss eine Zwangslage (arg. § 124 II BGB) eintreten; es muss der Eindruck entstehen, dass der Eintritt des Übels vom Drohenden abhängt. Das angedrohte Übel muss nicht den Bedrohten persönlich treffen.
- Eine nicht ernst gemeinte Drohung genügt, sofern der Bedrohte sie für ernst hält und halten soll.

## E. Willensmängel

### V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

#### Fall 24:

Nach einem Verkehrsunfall, den B. verschuldet hat, legt der Geschädigte A. dem B. eine Erklärung zur Unterschrift vor; darin bekennt der Unterzeichner, den Unfall allein verschuldet zu haben, und verpflichtet sich zum Schadenersatz. B. unterschreibt,

- weil A. ihm androht, ihn sonst zusammenzuschlagen,
- weil A. dem B. mit Strafanzeige droht, falls dieser ihm nicht dabei helfe, die Versicherung zu betrügen,
- weil A. damit droht, sonst die Polizei zum Unfallort zu rufen, die dann den Alkoholgenuss des B. feststellen und diesem den Führerschein abnehmen werde.



## E. Willensmängel

### V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

#### b) Die Widerrechtlichkeit der Drohung

Zu unterscheiden sind: Mittel, Zweck und die Relation von Mittel und Zweck. Aus allen Konstellationen kann die Widerrechtlichkeit folgen, BGHZ 25, 217.

aa) Widerrechtliche Mittel: Androhung von Prügelein bei Nichtzahlung von Schulden (BGH WM 1995, 1888; zulässig sind Klage und Zwangsvollstreckung);.

- Nicht: Drohung, die Polizei an die Unfallstelle zu rufen.

bb) Widerrechtlicher Zweck: Dann, wenn der Drohende keinen Anspruch auf die Leistung hat (Schweigegeld: hier greifen in der Regel §§ 134, 138 BGB): RGZ 144, 66.

cc) Inadäquanz von Mittel und Zweck: Grundsätzlich sind sowohl Mittel als auch Zweck zulässig; allein der Einsatz des Mittels zu diesem Zweck ist widerrechtlich..

BGHZ 25, 270: Drohung mit einer Strafanzeige (wg. Trunkenheit am Steuer), um Bezahlung von Schulden zu erreichen.

#### **c) Ursächlichkeit der Drohung zur Abgabe der Willenserklärung**

## E. Willensmängel

### V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

#### Fall 25 (BGH NJW 1988, 2599):

Herr K. war als stellvertretender Leiter der Lohnbuchhaltung bei der Fa. X-GmbH angestellt. Über viele Jahre hinweg veruntreute er beträchtliche Geldsummen. Als die Sache herauskam, suchte der Geschäftsführer G das Ehepaar K auf. Als Herr K. die Vorwürfe nicht bestritt, verlangte der G umfassende Schadenswiedergutmachung. Aus Angst vor einer Strafanzeige gab Frau K. eine selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten ihres Ehemannes ab.

Als Herr K. nach seiner Entlassung dennoch aufgrund einer Strafanzeige der Fa. X-GmbH verurteilt wurde, erklärte Frau K. die Anfechtung: Beim Besuch des G. sei sie so verzweifelt gewesen, dass sie geglaubt habe, nur durch die Übernahme einer Bürgschaft ihren Mann vor der Schande der Strafverfolgung habe retten zu können. Diese Zwangslage habe der Geschäftsführer ausgenutzt.

Greift die Anfechtung durch?

# E. Willensmängel

## V. Die Anfechtung nach § 123 BGB

### 3. Die Rechtsfolgen der Anfechtung nach § 123 BGB

- a) § 142 BGB: Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts; in der Regel keine Einschränkung bei Dauerschuldverhältnissen .
- b) Rückforderungsansprüche
  - § 812 I Alt. 1 BGB: Leistungskondiktion
  - Bisweilen „Doppelmangel“, d.h. auch das Erfüllungsgeschäft ist unwirksam. Dann zugleich Herausgabeanspruch aus § 985 BGB.
- c) Schadenersatzansprüche gegen Täuschenden/Drohenden
  - §§ 280, 311 II, 241 BGB
  - § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB
  - § 826 BGB

## **E. Willensmängel**

### **V. Die Anfechtung nach § 123 BGB**

#### **Fall 26 (BAG NJW 1991, 2723)**

Dr. A. betreibt eine Allgemeinpraxis in Berlin, in einem Viertel mit hohem Ausländeranteil. Daher hat er viele türkische Patientinnen. Er stellt Frau M. als Arzthelferin ein. Nachdem diese mehrere Wochen in der Praxis tätig war, offenbarte sie Dr. A. ihre transsexuelle Veranlagung. Sie befinde sich in einem Verfahren zur Geschlechtsumwandlung nach §§ 8, 10 Transsexuellengesetz. Nach ihrem aktuellen Status sei sie also noch ein „Mann“. Dr. A. erklärte daraufhin die Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung und wegen des Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person. Frau M. klagt auf Weiterbeschäftigung.

Mit Erfolg?